**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5613**

**16. Wahlperiode** 13. 06. 2007

# Antrag

**der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

## Notwendige Verbesserungen am Telemediengesetz jetzt angehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. März 2007 sind der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄndStV) sowie das neue Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten. Das Telemedienrecht wurde dadurch grundlegend reformiert. Ziel war es, die unterschiedlichen wirtschaftsspezifischen Vorschriften aus Teledienstegesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG), RStV und Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) einheitlich im Bundesrecht, medienspezifische Vorschriften im Landesrecht zusammenzuführen und zu regeln. Durch die grundsätzlich zu begrüßende Zusammenführung der Rechtsrahmen für Tele- und Mediendienste sollte ein Abbau von künstlichen Unterscheidungsmerkmalen geleistet und so die Rechtslage an die fortschreitende Konvergenz der Medien angepasst werden.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Beschluss des TMG im Rahmen des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (ElGVG) seinen Beitrag zur Neuordnung geleistet. Allerdings blieben auch im nunmehr gültigen TMG einige wesentliche Hemmnisse, Probleme und Rechtsunsicherheiten unberücksichtigt, die spätestens seit der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages zum ElGVG am 11. Dezember 2006 bekannt waren.

Vertreter der Regierungskoalition erklärten, dass sie sich durch den Plan des gemeinsamen Inkrafttretens des TMG und des RFStV zum 1. März 2007 einem Zeitdruck ausgesetzt sahen, der es unmöglich machte, einige offenkundige und allen wesentlichen Akteuren bereits bekannten Probleme im Gesetzeswerk aus-

räumen zu können. Sie kündigten an, unmittelbar nach Inkrafttreten des TMG eine entsprechende Novelle auf den Weg zu bringen.

Vor allem in den Bereichen der Begrifflichkeiten, der Haftungs- bzw. Verantwortlichkeitsbestimmungen in § 7 ff. des TMG-Entwurfs und des Daten- und Kundenschutzes in § 11 ff. wird das TMG den Anforderungen eines modernen und sicheren elektronischen Geschäftsverkehrs nicht gerecht. Eine umfassende Rechtssicherheit wird somit weder für die Branche noch für die Verbraucher gewährleistet.

Die Schnelllebigkeit der Branche, die dringend erforderliche Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr und nicht zuletzt das Vertrauen in die Gesetzgebungskompetenz der Legislative gebieten, die notwendigen Verbesserungen am TMG schleunig anzugehen und in diesem Zusammenhang einige wichtige Anpassungen bzw. Verbesserungen vorzunehmen.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

- wie angekündigt sofort eine Verbesserung des Telemediengesetzes einzuleiten und das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu beauftragen, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten und vorzulegen. Dieser muss insbesondere
- die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen von Telemediendiensten, Telekommunikationsdiensten und Rundfunk eindeutiger und zukunftsgerichteter definieren. Die sich bereits abzeichnenden Abgrenzungs- und Definitionsprobleme zwischen deutschen Normen und geltenden oder sich bereits ankündigenden EU-Richtlinien können zeitnah und problemlos ausgeräumt werden. Doppelregulierungen via TMG, Telekommunikationsgesetz (TKG) und/oder RStV auf der einen Seite sowie Fernsehrichtlinie und eCommerce-Richtlinie (ECRL) auf der anderen sollen ausgeschlossen werden. Das BMWi koordiniert sich in dieser Frage mit den zuständigen EU-Generaldirektionen.
- sicherstellen, dass der Rahmen für die allgemeinen Informationspflichten sachgerecht gezogen wird, um nicht private Homepages, Weblogs, Meinungsforen oder Chats, vor allem aber auch Shareware und Open-Access-Angebote nach § 5 Abs. 1 TMG mit überzogenen Anforderungen zu belasten. Das jetzige Abgrenzungsmerkmal „geschäftsmäßig“ lässt hier noch zuviel Spielraum, weil potenziell auch kostenlose Angebote erfasst sind, die anderswo möglicherweise gegen Entgelt angeboten werden. Darüber hinaus müssen die Informationspflichten auf ihre Medienverträglichkeit im Hinblick auf neue Übertragungswege, etwa Mobiltelefone oder MDA abgestimmt werden, um nicht eine indirekte Diskriminierung solcher Technologien zu begründen.
- sicherstellen, dass Anbieter von Telemediendiensten nicht mit unerfüllbaren Haftungs- und Verantwortlichkeitsregeln oder Überwachungspflichten konfrontiert werden. Inhalteanbieter oder Plattformbetreiber dürfen nicht in eine Zwickmühle zwischen eventuellen Haftungsansprüchen von Dritten einerseits und Vertragsbindungen und der Gefahr von Schadensersatzforderungen seitens der Kunden andererseits gebracht werden. Deshalb ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des TMG dahingehend zu ergänzen, dass lediglich für Informationen, die zum Zeitpunkt der Beanstandung durch den in seinen Rechten Verletzten bereits dem Zugriff des Anbieters unterlagen, eine Pflicht zur Entfernung oder Sperrung durch den Anbieter besteht. Auf diese Weise kann auch dem (in ECRL und TMG vorgeschriebenen) Verbot proaktiver Überwachungspflichten wieder zur Geltung verholfen werden. Es muss klar werden, wie die ständige Überwachung von (unzähligen) Fremdinhalten tatsächlich möglich sein soll und welche Sanktionen im Endeffekt drohen.

- das grundsätzliche Strukturproblem des europäischen und deutschen Telemedienrechts aufgreifen: Diejenigen Provider, die im Kampf gegen illegale Inhalte freiwillig Prüfmaßnahmen durchführen, stehen aufgrund ihrer damit verbundenen (potenziellen) Kenntnis haftungsrechtlich schlechter als diejenigen, die auf solche Anstrengungen verzichten. Dies ist kontraproduktiv und verhindert letztendlich vielversprechende Selbstregulierungsmechanismen, wie sie in anderen Bereichen der Medienregulierung längst erfolgreich praktiziert werden.
- die Haftung und Verantwortung soweit wie möglich grundsätzlich dem Verursacher selbst zuordnen und ein formalisiertes Verfahren zur Klärung der Rechteinhaberschaft sowie der damit verbundenen Konsequenzen etablieren. Auf diese Weise würden Content-Provider und (potenzielle) Rechteinhaber zusammengeführt und Host- und Access-Provider aus ihrer haftungsrechtlichen Zwickmühle entlassen. Umsetzen ließe sich dies z. B. durch die Einführung des „Notice-and-take-down“-Verfahrens.
- in die Zukunft gerichtete Überwachungspflichten von in den Schutzbereich von Artikel 5 des Grundgesetzes fallenden Plattformen – insbesondere also so genannten Meinungsforen – grundsätzlich ausschließen.
- die besondere Situation von Suchmaschinen und Hyperlinks im TMG abbilden. Insoweit ist zu ergänzen, dass § 8 Abs. 1 auch auf Anbieter abstellt, die Nutzern eine automatisierte Suchmaschine oder vergleichbare Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellen. Die Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks sollte dem für Host-Provider geltenden Verantwortlichkeitsschema nach § 10 TMG unterworfen werden, wie dies etwa auch in Österreich geschehen ist.
- die Bestandsdatennutzung nach § 14 des TMG-Entwurfs so regeln, dass die Sphäre des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht stärker als die des „klassischen“ Geschäftsverkehrs reglementiert wird. Danach wird § 14 TMG so umformuliert, dass bei bestehenden Kundenbeziehungen grundsätzlich Opt-out-Regelungen greifen, so wie es im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) ebenfalls vorgesehen ist.
- der Bekämpfung von SPAM weiterhin eine hohe Priorität zumessen. Dazu müssen von verschiedenen Seiten geforderte symbolische Gesetzesverschärfungen, denen nach herrschender Meinung keine Effektivität zukommt, ausgeschlossen werden und stattdessen die wegweisenden kooperativen Maßnahmen von Industrie, Verbraucherzentralen und Verbänden bestmöglich unterstützt werden.

Im Übrigen weist der Deutsche Bundestag die Bundesländer auf die bestehenden Wettbewerbsnachteile hin, die durch die zersplitterte und der konvergenten Medienrealität nicht gerecht werdende Aufsichts- und Regulierungslandschaft auftreten. Gemeinsam mit den Bundesländern ist daher von der Bundesregierung ein Konzept auszuarbeiten, wie Aufsicht und Regulierung für (öffentlich-rechtlichen und privaten) Rundfunk, Medien und Telekommunikation einheitlich und transparent gestaltet werden können, damit die Innovations- und Wirtschaftskraft, die dem elektronischen Geschäftsverkehr nachweislich innewohnen, nicht weiterhin durch überholte Strukturen gehemmt werden.

Berlin, den 13. Juni 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333